

Herr Halbach stellt die Kalkulation der Gebühren für das Jahr 2016 vor. Auf dieser Basis ist eine Anhebung der Gebühren nicht erforderlich. Ab 2017 muss jedoch mit einem Anstieg des Grundpreises gerechnet werden, da aus Vorsichtsgründen weiterhin mit einem Rückgang des Wasserverkaufs von 3 % geplant wurde. Sollte kein nennenswerter Absatzrückgang eintreten, kann voraussichtlich auch 2017 auf eine Gebührenerhöhung verzichtet werden.

Auf der Grundlage einer Eigenkapitalverzinsung von 5,5 % ist ein Jahresüberschuss von 110 T€ geplant. Eine weitere Zielgröße ist eine Konzessionsabgabe von mindestens 70 T€. Herr Halbach erinnert an die für 2015 geplante Regelung, die vorhandene Gewinnrücklage teilweise zu beanspruchen, falls ein Konzessionsabgabe von 70 T€ nicht erreicht werden kann. Aus heutiger Sicht (vgl. TOP 2) wird für 2015 eine Konzessionsabgabe von 60 T€ erwartet.

Herr Hobene erkundigt sich, welcher Kostenanstieg als Ursache für eine mögliche Gebührenerhöhung ab 2017 in der Einladung gemeint ist. Er bezieht seine Frage insbesondere auf die geplante Rückführung der Wasserwerkspflichten in die städtische Verwaltung. Herr Halbach erläutert, dass damit ein grundsätzlicher Inflations- und Tarifvertragsbedingter Anstieg von Aufwendungen gemeint ist. Er bestätigt, dass durch die Rückführung künftig geringere Aufwendungen entstehen als bei einer Weiterführung des bestehenden Dienstleistungsvertrags.

Beschluss: Der Betriebsausschuss beschließt einstimmig, dem Rat der Stadt Bergneustadt folgende Beschlussfassung zu empfehlen:

Der Rat beschließt:

- 1) **Verbrauchsgebühr und Grundgebühren bleiben auch ab dem 01.01.2016 unverändert. Damit behält der 14. Nachtrag vom 04.12.2012 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 12.12.2001 weiterhin Gültigkeit.**
- 2) **Die Eigenkapitalverzinsung wird für 2016 auf 5,5 % vom Stammkapital festgesetzt.**